



II-3906 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

21. 410.140/44-IV/1/82

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1822/J der Ab-
geordneten zum Nationalrat
Dr. Jörg HAIDER, Dr. STIX
betreffend Verwirklichung
der Entschließung des National-
rates vom 11. Juni 1981 - Grenz-
regionen

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Wien, am 21. Mai 1982

1814 AB

1982-05-27

zu 1822/J

Herrn

Präsident des Nationalrates
Anton BENYA

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER, Dr. STIX und Genossen haben am 1. April 1982 unter der Nr. 1822/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwirklichung der Entschließung des Nationalrates vom 6. November 1981 - Grenzregionen an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1. Welche der acht Forderungen wurden bereits verwirklicht ?
- 2. Zu welchen dieser Forderungen wurden mittlerweile Vorarbeiten für eine entsprechende Realisierung aufgenommen ?
- 3. Was stand der Verwirklichung der restlichen Forderungen bisher im Wege ?"

Ich beehe mich die Anfrage in der Form zu beantworten, daß ich auf die einzelnen Punkte der seinerzeitigen Entschließung des Nationalrates eingehen möchte :

Zu Punkt 1 und 7 der Entschließung:

Zur Schaffung von Sonderaktionen für bestehende Betriebe in den Ostgrenzregionen kann festgestellt werden, daß diese Förderung gemeinsam mit den jeweiligen Bundesländern erfolgen

./. .

- 2 -

soll. Gefördert wird die Ausweitung von bestehenden Betrieben um mindestens 10 neue Arbeitsplätze. Die Herabsetzung dieses Limits auf mindestens 5 neue Arbeitsplätze in besonderen Fällen und die eventuelle Gewährung einer Investitionsprämie ohne die unmittelbare Auflage zur Schaffung neuer Arbeitsplätze wird derzeit geprüft.

Gegenwärtig besteht eine solche Sonderaktion für das Waldviertel, eine Ausweitung auf die nördlichen Teile des Weinviertels, soweit sie im Österreichischen Raumordnungskonzept als Problemgebiete ausgewiesen sind, ist beabsichtigt. Der endgültige Beschluß darüber soll im Rahmen der vorgesehenen Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich nach Art. 15a B-VG erfolgen.

Für die Steiermark erfolgte die entsprechende Ausweitung der dort bestehenden Sonderförderungsaktion auf Teile der Oststeiermark durch Ministerratsbeschluß vom 23. März 1982. Für das Burgenland erging seitens des Bundes im Sommer 1981 das Angebot zu einer solchen gemeinsamen regionalen Sonderförderungsaktion.

Die unter Punkt 7 der Entschließung vorgesehene Arbeitsplatzprämie wird ebenfalls im Rahmen dieser Förderungsaktionen abgewickelt. Die Prämie beträgt S 100.000,--, die je zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und des betreffenden Landes getragen werden.

Zu Punkt 2 der Entschließung:

Die Informationsstelle für Investoren im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Aufgabe darin besteht, Gründungs- und Beteiligungsinvestitionen in Österreich anzuregen und beabsichtigte Betriebsgründungen bzw. -verlagerungen v.a. in Regionen zu lenken, die aus regional- oder strukturpolitischen Gründen besonderen Bedarf an zusätzlichen bzw. Ersatzarbeitsplätzen haben, ist besonders

- 3 -

bemüht, gerade für Standortbieter sowie Beteiligungs- und Kooperationswerber aus dem Ostgrenzgebiet geeignete ansiedlungswillige Unternehmungen bzw. Partner ausfindig zu machen.

Derzeit sind 73 Standortangebote sowie 5 Beteiligungs- und ein Kooperationswerber aus dem Ostgrenzgebiet bei der Informationsstelle in Vormerkung. Bisher konnten hiezu rund 500 Kontakte hergestellt werden und 7 Betriebsansiedlungen initiiert werden.

Daneben wurde versucht, die auf Bundesebene mit den Bundesländern bereits bestehende Kooperation der einschlägigen Aktivitäten auf eine noch breitere Basis zu stellen und den Gedanken der Investorenwerbung und die ihm zugrundeliegenden wirtschaftspolitischen Überlegungen einem möglichst großen Forum maßgeblicher Organisationen und Persönlichkeiten nahezubringen.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, daß die erste Nachlieferung zur 3. Auflage des Handbuches für Investoreninformation unmittelbar vor dem Abschluß steht. Dieses Handbuch dient zur Information in- und ausländischer Unternehmungen über Investitionsvoraussetzungen und Standortbedingungen. Erstmals soll neben einer verbalen Beschreibung der Sonderförderungsgebiete des Bundes auch eine Kartendarstellung dieser Sonderförderungsgebiete aufgenommen werden.

Zu Punkt 3 der Entschließung:

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 11. Juni 1981 ist schon vor Jahren die Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH gegründet worden, an der Bund und Land Niederösterreich je zur Hälfte beteiligt sind. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch Maßnahmen, die der Betriebsansiedlung dienen können. Das Beteiligungsgeschäft gehört nicht zum Gegenstand des Unternehmens.

- 4 -

Hier ist allerdings darauf zu verweisen, daß die in Personalunion geführte Niederösterreichische Raumordnungs-, Betriebsansiedlungs- und StrukturverbesserungsgesmbH, deren Alleingesellschafter das Land Niederösterreich ist, auch Beteiligungen an Unternehmungen eingehen könnte. Eine weitere Gesellschaft mit einschlägigen Aktivitäten, ebenfalls zur Gänze im Eigentum des Landes Niederösterreichs, ist die Industriezentrum Niederösterreich-Süd GesmbH.

Als letzte Maßnahme des Bundes in diesem Bereich erfolgte 1981 die Gründung der Kärntner Betriebsansiedlungs- und BeteiligungsgesmbH. Das Stammkapital wird je zur Hälfte von der Republik Österreich und dem Land Kärnten gehalten, absolut beträgt der Bundesanteil S 100 Mio.

Zu Punkt 4 der Entschließung:

Mit besonderem Schwerpunkt in den Ostgrenzregionen werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam mit den Finanzierungseinrichtungen des Bundes sowie den jeweiligen Bundesländern spezifische Informations- und Beratungsaktionen über die Möglichkeiten begünstigter Investitionsfinanzierungen durchgeführt. Im Ostgrenzgebiet wurden bisher insgesamt 9 derartige Beratungsaktionen abgehalten.

Lediglich die Steiermark hat als einziges Bundesland mit einem Anteil am Ostgrenzgebiet bisher von dem Angebot nach Durchführung einer gemeinsamen Beratungsaktion im Grenzgebiet keinen Gebrauch gemacht. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist gerne bereit, in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bundesland weitere derartige Beratungsaktionen durchzuführen.

Hinsichtlich der Bildung von Exportringen für Klein- und Mittelbetriebe sowie von Produktions- und Fabriksgenossenschaften für spezifische Produkte der Ostgrenzregionen ist

- 5 -

zu bemerken, daß Initiativen dazu sinnvollerweise von einer regionalen Einrichtung wie z.B. der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft in enger Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Betrieben sowie der einschlägigen Interessensvertretung ergriffen werden könnten.

Zu Punkt 5 der Entschließung:

Bezüglich der finanziellen Unterstützung des Bundes von Produktions- und Fabriksgenossenschaften für spezifische Produkte der Ostgrenzregionen ist die Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Berggebiete hervorzuheben. Die finanzielle Dotierung dieser Aktion wurde 1981 merklich ausgeweitet. Explizites Förderungsgebiet dieser Aktion innerhalb des Ostgrenzgebietes sind das Mühl- und Waldviertel, in der Steiermark Teile der Bezirke Hartberg, Weiz und Deutschlandsberg, in Kärnten Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt und Hermagor. Wenn ein Projekt in besonderem Maße kooperative Zielsetzungen verfolgt, ist nach den Richtlinien dieses Förderungsinstrumentes auch eine Unterstützung möglich, wenn es im sonstigen Grenzlandgebiet gelegen ist. Speziell zur Frage von Fabriksgenossenschaften ist festzustellen, daß mit der genannten Aktion eine Unterstützung bis zu S 1 Mio möglich ist, bisher bewarben sich jedoch v.a. kleinere Projekte um die Förderung.

Zu Punkt 6 der Entschließung:

Es ist hier insbesondere die Frage offen, ob an sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen oder an arbeitsrechtliche Maßnahmen gedacht war.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen können jedenfalls nicht auf Arbeitnehmer der Ost-Grenzregion beschränkt werden. Derzeit sind verschiedene Regelungen in Aussicht genommen, die bei

- 6 -

einem Arbeitsplatzwechsel die bereits erworbenen arbeitsrechtlichen Ansprüche des Arbeitnehmers unberührt lassen.

Zu Punkt 8 der Entschließung:

Was den verstärkten Ausbau der Infrastruktur betrifft, darf festgestellt werden, daß dabei soweit als möglich regionalpolitische Zielsetzungen berücksichtigt werden und damit auch versucht wird, den Notwendigkeiten in den östlichen Grenzgebieten verstärkt Rechnung zu tragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Krems".